

## Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom 18. April 2005

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 27a des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober 2004,  
beschliesst:

### I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

#### Art. 15

<sup>1</sup> Auf Antrag der Bank beschliesst die Regierung über die umfangmässige Beanspruchung des vom Grossen Rat festgelegten maximalen Dotationskapitals.

<sup>2</sup> Die Regierung kann auf Antrag der Bank Rückzahlungen von Dotationskapital beschliessen. Massgebend sind die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Bank.

<sup>3</sup> Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften im Sachvermögen.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und - vorbehältlich eines anders lautenden Beschlusses des Bankrates - auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

<sup>2</sup> Bei der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Basis für dessen Berechnung bildet der Substanzwert der Bank.

<sup>3</sup> Einzelheiten regelt ein vom Bankrat erlassenes Reglement.

**Art. 18**  
Reingewinn Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsschein, zur Gewinnausschüttung an den Kanton sowie zur Äufnung des Beitragsfonds zu verwenden.

## **II.**

Diese Teilrevision tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank in Kraft.